Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Design und Mobilität an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Vom 28. Mai 2021*

Aufgrund des Artikels 13 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Ordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums im Bachelorstudiengang Design und Mobilität. ²Außerdem trifft sie die zur Ausfüllung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen – RaPO – (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof (APO) erforderlichen Festlegungen zu den Prüfungen in diesem Studiengang.

§ 2 Studienziel

- (1) ¹Ziel des Studiums ist die Ausbildung von Industriedesignerinnen und -designern mit Schwerpunkt im Mobility Design. ²Dieses verbindet durch eine intelligente Gestaltung von Transportmitteln und Verkehrssystemen technologische und ökologische Ziele, industrielle Prozessanforderungen sowie regional unterschiedliche Mobilitätsbedürfnisse.
- (2) ¹Das Studium befähigt zur Anwendung konzeptionell-kreativer, technologischer und marktorientierter Kenntnisse und bildet entsprechende Handlungskompetenzen heraus. ²Damit erarbeiten die Absolventinnen und Absolventen marktfähige Produktlösungen mit Blick auf die Erreichung der nationalen und internationalen Entwicklungsziele der nachhaltigen Mobilität. ³Durch ihre Qualifikation werden sie in allen mit dem Bereich der Mobilität befassten Gebieten des Industriedesigns wie zum Beispiel in der Fahrzeugindustrie, aber auch in der Luftfahrt- und Elektroindustrie tätig. ⁴Das Studium bereitet auf eine freiberufliche Tätigkeit und Karrierewege in der Industrie, in Designbüros oder Beratungsagenturen vor.
- (3) ¹Der Studiengang vermittelt Fachwissen, praxisorientierte Handlungskompetenz sowie interdisziplinäres Verständnis. ²Er fördert Teamarbeit und Verantwortungsbereitschaft. ³Das Studium schult werteorientierte Kreativität und persönliches Kritikvermögen zur Findung allgemeingültiger Lösungen im Design. ⁴Theorie und Praxis werden durch ein Praxissemester sowie Praxisprojekte eng miteinander verknüpft.

-

^{*} In der Fassung der zweiten Änderungssatzung.

§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.
- (2) Das Studium ist wie folgt aufgebaut:

Studienabschnitt	Zeitraum bei empfohlenem Studienverlauf
Grundlagenbereich	1. und 2. Studiensemester
Kernbereich	3. und 4. Studiensemester
Praxissemester	5. Studiensemester
Spezialisierungsbereich	6. und 7. Studiensemester

(3) ¹Im Rahmen des Praxissemesters wird während einer betrieblichen Praxisphase (Praktikum) eine Praxisarbeit angefertigt. ²Das Praktikum dauert 20 Wochen und umfasst unter Einschluss der in Satz 1 genannten Prüfungsleistung einen planmäßigen Arbeitsaufwand von 750 Zeitstunden (25 Credits). ³Die Ableistung des Praktikums ist durch einen Teilnahmenachweis der Ausbildungsstelle zu belegen, der den Anforderungen der Hochschule entspricht. ⁴Für den Teilnahmenachweis ist das von der Hochschule ausgegebene Formular zu verwenden.

§ 4 Module

- (1) ¹Die zum Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Module, die Art und der Umfang der Lehrveranstaltungen, die Form der Prüfungen, Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen sowie die Bewertung nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) sind in der Anlage festgelegt. ²Ein Credit entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.
- (2) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule tatsächlich wählbar sind, besteht nicht.
 ²Das diesbezügliche Angebot wird von der Fakultät unter Berücksichtigung der Nachfrage im Studienplan festgelegt.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen für Module

- (1) Studierende, die noch nicht mindestens 45 Credits in den Modulen des Grundlagenbereichs erworben haben, sind von der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Module der folgenden Studienabschnitte ausgeschlossen, bis sie diese Zugangsvoraussetzung erfüllen.
- (2) Studierende, die noch nicht mindestens 90 Credits erworben haben, sind von der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Module des Praxissemesters ausgeschlossen, bis sie diese Zugangsvoraussetzung erfüllen.

(3) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens im sechsten Studiensemester vergeben. ²Die Vergabe setzt voraus, dass der oder die Studierende in diesem Studiengang mindestens 120 Credits erworben hat.

§ 6 Modulhandbuch, Studienplan

- (1) ¹Die Fakultät Ingenieurwissenschaften erstellt ein Modulhandbuch. ²Das Modulhandbuch legt die Lehrinhalte und Lernziele der Module im Einzelnen fest. ³Darüber hinaus enthält es insbesondere nähere Bestimmungen zu den in der Anlage genannten Prüfungen sowie die fachliche Betreuung während der Anfertigung der Abschlussarbeit und im Praktikum.
- (2) ¹Außerdem erstellt die Fakultät einen Studienplan. ²Der Studienplan informiert im Einzelnen über das Lehrangebot und den empfohlenen Studienverlauf.
- (3) ¹Modulhandbuch und Studienplan werden vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit der Prüfungskommission beschlossen und sind hochschulöffentlich bekannt zu machen. ²Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.

§ 7 Prüfungs- und Unterrichtssprache

Prüfungen und Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache abgehalten.

§ 8 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Hof den Studierenden den Grad eines Bachelor of Arts (B.A.).

§ 9 Prüfungskommission

¹In der Fakultät Ingenieurwissenschaften wird eine Prüfungskommission für den Bachelorstudiengang Design und Mobilität gebildet. ²Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, wobei einem Mitglied der Vorsitz obliegt. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat gewählt.

§ 10

[nicht abgedruckt]

Vom Abdruck der Regelungen des § 10 wurde abgesehen, da diese für die Anwendbarkeit der vorliegenden konsolidierten Fassung nicht mehr von alleiniger Bedeutung sind. Die vorliegende Fassung gilt gemäß der ersten Änderungssatzung für alle Studierenden, die das Studium im Bachelorstudiengang Design und Mobilität nach dem Sommersemester 2022 aufgenommen haben bzw. aufnehmen. Sie gilt darüber hinaus ab dem Wintersemester 2022/2023 auch für sämtliche Studierende, die das Studium bereits vor diesem Semester aufgenommen haben, da diese vor dem 01.10.2022 weder tatsächlich noch im Rechtssinne bereits eine Prüfung des Kernbereichs oder darauffolgender Studienabschnitte abgelegt haben; die Anlage gilt für diesen Personenkreis erst ab den Regelungen zum Kernbereich.

Anlage (zu § 4)

I. Grundlagenbereich

1	2	3	4	5	6	7
			+		Prüfungen	
Modul- Nr.	Module	SWS	Credits	LV	Form	ZV
3301	Entwurf	4	5	SU	StA4 mit Präs15	
3228	Farbe + Form Grundlagen	4	5	SU	StA4 mit Präs15	
3329	Farbe + Form Anwendung	4	5	SU	StA4 mit Präs15	
3302	Service Design Thinking	6	7,5	SU	StA8	
3303	3D-Form	4	5	SU	StA4 mit Präs5	
3304	Ergonomie	2	2,5	SU	StA3 mit Präs10	
3305	Modellbau	4	5	SU, Ü	StA8	
1113	Generative Fertigungsverfahren	4	5	SU, Pr	schrP90	TN Pr
3306	Grundlagen der Visualisierungstechnik	4	5	SU, Ü	StA8 mit Präs15	
3307	CAD Grundlagen 3D Grundlagen	4	5	SU, Ü	StA4 mit Präs5	
3330	CAD Grundlagen 3D Anwendung	2	2,5	SU, Ü	StA4 mit Präs5	
3308	Grundlagen Virtual Reality	4	2,5	SU, Ü	StA4 mit Präs5	
3331	Exterieur-Projekt	4	5	SU	StA8 mit Präs15	
		50	60			

II. Kernbereich

1	2	3	4	5	6	7
		1			Prüfungen	
Modul- Nr.	Module	SWS	Credits	LV	Form	ZV
1301	Grundlagen der Werkstoffe	4	5	SU, Ü	schrP90	
2103	Verwertung/Recycling	4	5	SU	schrP90	
3309	Produktion in der Automobilindustrie	4	5	SU	schrP90	TN Ex
3310	Elektrifizierung und Automatisierung von Fahrzeugen	4	5	SU	schrP90	
3311	Interfacedesign	6	7,5	SU, Ü, Pr	StA8	
3312	Individualmobilität	4	7,5	Pr	StA8 mit Präs15	
3313	Digitale Visualisierung	2	2,5	SU	StA8	
3314	Intermodale Mobilität	4	5	SU	StA8 mit Präs15	
3315	Interieur	8	10	Pr	StA8	
3316	Interface technisch	2	2,5	Pr	StA8	
3317	Colour and Trim	4	5	SU	StA8	
		46	60			

III. Praxissemester

1	2	3	4	5	6	7
					Prü	ifungen
Modul- Nr.	Module	SWS	Credits	LV	Form	ZV
4010	Praxisseminar	2	2,5	SU	Kol20	
0524	Präsentation und Kommunikation für Designer	3	2,5	SU	StA6	
4011	Praxisprojekt		25	Pr	StA12	
		5	30			

IV. Spezialisierungsbereich

1. Pflichtmodule

1	2	3	4	5	6	7
				1	Prüfungen	
Modul- Nr.	Module	SWS	Credits	LV	Form	ZV
	Grundlagen und Strategien der Verkehrs-			-		
3318	planung/Verknüpfende Mobilitätsstrate- gien	4	5	SU	schrP120	
3319	Szenarienbasierte Mobilität	12	20	SU	StA10 mit Präs15	
3320	Recht am Entwurf	4	5	SU	StA6	
3321	Wissenschaftliches Arbeiten im Bereich Design	3	3	SU	Kol20	
4004	Bachelorarbeit		12		AA ¹	
		22	45			

2. Wahlpflichtmodule

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Modul- Nr.	Module	sws	Credits	LV	Form	ZV
			_		-2	
0522	Sprachen	4	5	SU	P ²	
3322	Kunst- und Designgeschichte	4	5	SU	P ³	
3323	Geschichte der Fortbewegung	4	5	SU	P^3	
3324	Fotografie	4	5	SU	P^3	
3325	Bewegtbild/AV	4	5	SU	StA8	
0401	Betriebswirtschaftliche Grundlagen für Ingenieure	4	5	SU	schrP90	
0501	Projektmanagement	4	5	SU	schrP90	
3326	Entrepreneurship/Firmengründung	4	5	SU	schrP90	
3327	Aktuelle Entwicklungen im Industriedesign	4	5	SU	P ³	
4009	Marketing/Produktmanagement	3	5	SU	StA6	
		11/12	15			

Erläuterung der Abkürzungen:

AA Abschlussarbeit

Ex Exkursion

Kl Klausur (mit Dauer in Minuten)

Kol Kolloquium (mit Dauer je Prüfungsteilnehmer in Minuten)

LV Lehrveranstaltung

mdlP mündliche Prüfung (mit Dauer je Prüfungsteilnehmer in Minuten)

P Prüfung
Pr Praktikum

Präs Präsentation (mit Dauer je Prüfungsteilnehmer in Minuten)
Ref Referat (mit Dauer je Prüfungsteilnehmer in Minuten)

schrP schriftliche Prüfung (mit Dauer in Minuten)
StA Studienarbeit (mit Bearbeitungszeit in Wochen)

SU Seminaristischer Unterricht SWS Semesterwochenstunden

TN Teilnahmenachweis

Ü Übung

ZV Zulassungsvoraussetzung

Anmerkungen:

¹ Die Zeit zwischen Themenausgabe und Abgabe der Arbeit (Bearbeitungszeit) beträgt drei Monate.

² Nach Maßgabe der für die Angebote des Sprachenzentrums geltenden Studien- und Prüfungsordnungen.

³ SchrP90, StA12, Ref30 oder Kol15. Die Form der Prüfung wird im Modulhandbuch festgelegt.